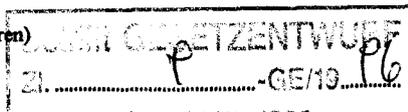




AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Zahl: PrsG-402.08

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)



Datum: 12. MRZ. 1996

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
A-1010 Wien

14-3-96 Lamp
D. Hayek

Bregenz, am 04.03.1996

Auskunft:

Dr. Wolfgang Herzog

Tel.: 05574/511-2082

Betrifft: Sammelnovelle als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 23. Februar 1996, GZ. 10.910/7-4/96

Der übermittelte Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 ist am 26. Februar 1996 im Amt der Vorarlberger Landesregierung eingelangt. In der kurzen zur Verfügung stehenden Frist ist eine einigermaßen sorgfältige Prüfung der geplanten Änderungen unter Einbeziehung der betroffenen Abteilungen und Dienststellen völlig ausgeschlossen. Die folgenden Ausführungen können daher keineswegs dahingehend verstanden werden, daß sie eine abschließende Äußerung zu den Gesetzentwürfen darstellen und daß insoweit, als keine Stellungnahme zu einzelnen Änderungen abgegeben wird, kein Einwand gegen diese besteht.

Zu Art. 1 (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes):

Zu Z. 1:

Im Lichte der angestrebten Budgetkonsolidierung, die Einschränkungen im Leistungsrecht mit sich bringt, ist eine Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises, die zu Mehrkosten führen wird, unverständlich. Die Einführung einer Härteklausele für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, durch einzelne Länder ist vom Bund bisher immer als

- 2 -

der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen widersprechend beurteilt worden. Es verwundert daher, daß der Bund nunmehr ebenfalls einseitig ohne vorherige Konsultation der Vertragspartner eine solche Härteklausel einführen möchte. Dies ganz besonders in Anbetracht dessen, daß eine Härterege lung für Kinder unter drei Jahren bis auf Ausnahmefälle nur die Länder (und die mitfinanzierenden Gemeinden) trifft.

Vor dem Hintergrund solcher einseitiger Gesetzesänderungen des Bundes stellt sich die Frage, was die Länder ihrerseits hindern kann, ihre Pflegegeldgesetze nicht ebenfalls einseitig zu ändern. Dem gemeinsamen Ansinnen einer bundesweit einheitlichen Pflegesicherung wäre damit freilich der Boden entzogen, und eine Uneinheitlichkeit der Leistungen für pflegebedürftige Personen wäre zwangsläufig die Folge.

Zu Z. 5:

Der § 12 Abs. 1 des Entwurfes bringt, wenn er auch in den Landespflegegeldgesetzen umgesetzt werden soll, insofern Schwierigkeiten, als der Bezug des Landespflegegeldes im Unterschied zum Bundespflegegeld dem Träger der Krankenversicherung nicht bekannt ist. Die Bezirkshauptmannschaften als zuständige Behörden wären auf eine entsprechende Meldung der Pflegegeldbezieher angewiesen, um dem gesetzlichen Auftrag (Feststellen des Ruhens des Pflegegeldes und Einstellung der Auszahlung) nachkommen zu können. Zur Sicherstellung einer effektiven Umsetzung dieser Bestimmung im Landesbereich müßten aber die Pflegegeld-daten der Länder in den Datenpool des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger eingespeist werden, damit sie von den Trägern der Krankenversicherung in Erfüllung ihrer Meldepflicht abrufbar sind.

Weiters ist zur geplanten Ruhensbestimmung anzumerken, daß Krankenhausaufenthalte in der Regel erst nach der Anstaltsaufnahme gemeldet werden. Damit ist zu erwarten, daß mit der Neuregelung ein nicht unerheblicher bürokratischer Mehraufwand verbunden sein wird.

- 3 -

Auch im Falle der Unterbringung eines Pflegebedürftigen in einem Heim, einer Wohngemeinschaft oder einer ähnlichen Einrichtung oder in einer Pflegefamilie (auf eigene Kosten des Pflegebedürftigen oder auf Kosten eines Sozialhilfe- oder Behindertenhilfeträgers) laufen weiterhin pflegebedingte Mehraufwendungen auf, während sich der Pflegebedürftige in einem Krankenhaus aufhält. Es ist daher nicht einzusehen, wieso für diese Fälle durch § 12 Abs. 2 des Entwurfes nicht auch der Weiterbezug des Pflegegeldes bis zum Beginn der fünften Woche des Krankenhausaufenthaltes gesichert wird. Um dem Vorwurf einer gleichheitswidrigen Regelung zu entgehen, müßte in allen Fällen, in denen pflegebedingte Mehraufwendungen während des Krankenhausaufenthaltes zwangsläufig und für den Pflegebedürftigen unabwendbar auflaufen, der Weiterbezug des Pflegegeldes in gleicher Weise sichergestellt werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):

Die Erhöhung der Anwartschaft für den Erwerb eines neuen Anspruches auf Arbeitslosengeld (Z. 9) und die Verschärfungen hinsichtlich der Notstandshilfe (Z. 34 und 38) können zur Folge haben, daß betroffene Personen im Rahmen der Sozialhilfe unterstützt werden müssen. Diese Änderungen führen damit tendenziell zu einem Mehraufwand der Länder und Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe.

Zu Art. 14 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Einer besonderen Erwähnung bedarf die Einbeziehung von dienstnehmerähnlichen Werkverträgen und freien Dienstverträgen in die Sozialversicherungspflicht. Die Einführung der Versicherungspflicht für Personen, die aufgrund eines Werkvertrages oder freien Dienstvertrages oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung dienstnehmerähnlich beschäftigt sind - ein entsprechendes Entgelt vorausgesetzt - , würde einen beträchtlichen finanziellen Mehraufwand im Sozialbereich des Landes zur Folge haben. Private Sozialeinrichtungen sichern einen Teil ihres Leistungsangebotes durch derartige Verträge ab, wodurch sie in der Lage sind, ihre Kapazität entsprechend den finanziellen und personellen Ressourcen flexibel zu gestalten. Die beabsichtigte Versicherungspflicht wird nicht nur das Management erheblich erschweren, sondern auch

- 4 -

nicht unbedeutende finanzielle Mehrausgaben zur Folge haben. Dazu kommt, daß gerade Personen, die einen Werkvertrag abgeschlossen haben, für ihre soziale Sicherheit bereits vorgesorgt haben.

Die vorgeschlagenen Änderungen könnten auch den Eintritt des sozialversicherungsrechtlichen Pflichtversicherungssystems in „informelle“ gesellschaftliche Bereiche bzw. die dort vorhandenen, die Familien- bzw. Privatautonomie nutzenden Beziehungen bedeuten. Ob es erwünscht ist, beispielsweise die Entgeltbeziehungen zwischen Familienangehörigen und pflegebedürftigen Personen sozialversicherungspflichtig zu machen, erscheint fraglich.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die geplante Ausweitung der Pflichtversicherung im wesentlichen lediglich Mehreinnahmen für die Sozialversicherungsträger bringt und dies auch durch eine beträchtliche Mehrbelastung der Länder erfolgt.

Sollte das Vorhaben tatsächlich umgesetzt werden, muß es wenigstens durch die Schaffung einer eigenen zivilrechtlichen Regelung ermöglicht werden, in bestehende dienstnehmerähnliche Werkverträge und freie Dienstverträge in der Richtung einzugreifen, daß das vereinbarte Entgelt um jenen Betrag vermindert werden kann, den nunmehr der Auftraggeber als Versicherungsbeitrag zu leisten hat. Ist eine solche Reduzierung des Entgeltes nicht möglich, wird es zu einer doppelten Belastung jener Auftraggeber kommen, die bei der Vereinbarung des geschuldeten Entgeltes eine Selbstversicherung des Auftragnehmers einkalkuliert haben.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor



Dr. Brandtner

- a) **Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten**

- b) **An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)**

- c) **An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien**

- d) **An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien**

- e) **An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor**

- f) **An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien**

- g) **An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck**

zur gefälligen Kenntnisnahme.

**Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor
D r . B r a n d t n e r**

F.d.R.d.A.
